

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Neuß älterer Linie.

N. 18.

(Ausgegeben den 19. Juni 1857.)

34. Regierungs-Verordnung,

die Erläuterung und Modifikation einiger Bestimmungen der Verordnung vom 21. November 1853 wegen Beseitigung einiger Uebelstände beim Betriebe des Fleischerhandwerkes betreffend.

Die wegen Abstellung einiger Uebelstände beim Fleischerhandwerke ergangene Regierungs-Verordnung vom 21. November 1853 wird an durch mit höchster Landesherrlicher Genehmigung dahin abgeändert und erläutert:

zu 1.

Das Fehen des kleineren Schlachtviehes bleibt auch ferner unterfagt. Es soll jedoch auch die bloße Mitführung eines Hundes beim Treiben des kleineren Schlachtviehes nicht gestattet sein. Der Dawiderhandelnde versfällt ebenfalls in die für das Fehen angedrohte Strafe, auch wenn derselbe nachweisen könnte, daß der Hund zum Fehen nicht gebraucht worden sei.

zu 2.

Die Bestimmung über das Alter und Gewicht der Kälber, unter welchem diese nicht zum Schlachten gekauft werden sollen, wird hiermit in Anbetracht der Schwierigkeiten, welche sich deren Durchführung entgegenstellen, bis auf weiteres und vorbehaltlich anderweiter sachgemäßer Anordnung außer Kraft gesetzt.

zu 4.

Das Verbot des Aushängens von Schlachtstücken und Fleisch an den Häusern der Fleischer in den Städten hat bisher leider mehrseitig eine sehr unvollkommene Beachtung gefunden. Da der Grund hiervon in einer dem Geiste und dem Zwecke der Verordnung unangemessenen Deutung gelegen zu haben scheint, so wird hiermit zur Beseitigung von Zweifeln und Mißverständnissen bestimmt: